

# VEREINBARUNG

zwischen

**Einwohnergemeinde Schattdorf**, Dorfplatz 1, 6467 Schattdorf,

handelnd durch Bruno Gamma, Gemeindepräsident, und Daniel Münch, Geschäftsführer,

**groberschliessungspflichtiges Gemeinwesen**

und

**Einwohnergemeinde Bürglen**, Schulhausplatz 6, 6463 Bürglen,

handelnd durch Claudia Gisler-Walker, Gemeindepräsidentin, und Stephan Huber, Gemein-  
deschreiber,

**groberschliessungspflichtiges Gemeinwesen**

und

**Korporationsbürgergemeinde Schattdorf**, [Adresse], 6467 Schattdorf,

handelnd durch Ida Schuler, Co-Präsidentin, Adrian Zraggen, Co-Präsident, Tony Arnold,  
Bürgerschreiber,

**unterhaltspflichtige Werkeigentümerin**

sowie

**Wegbaugenossenschaft Haldi**, [Adresse], 6469 Haldi bei Schattdorf,

handelnd durch [...]

**unterhaltspflichtige Werkeigentümerin**

betreffend **Haldistrassen**

## I. Präambel

Die Korporationsbürgergemeinde Schattdorf und die Einwohnergemeinden Schattdorf und Bürglen bzw. die für sie handelnden Organe haben am 4. Mai 1992 als damalige Strassenhoheitsträger die Benützung der land- und forstwirtschaftlichen Erschliessungsstrasse Platti-Lusserstein und der Erschliessungsstrassen auf dem Haldi reglementarisch festgelegt. Daran anlehnend haben die Korporationsbürgergemeinde Schattdorf und die Wegbaugenossenschaft Haldi – mit Zustimmung der Einwohnergemeinden Schattdorf und Bürglen – am 2. Juni 1993 eine Unterhalts- und Gebührenordnung erlassen.

In der Zwischenzeit haben sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Teil stark verändert, sodass die bisherigen Erlasse unter Mitwirkung

- der Korporation Uri als Hoheitsträgerin über die Korporationsstrassen,
- der Einwohnergemeinden Schattdorf und Bürglen aufgrund ihrer Anerkennung der Erschliessungsfunktion der Haldistrassen als groberschliessungspflichtige Gemeinwesen,
- der Korporationsbürgergemeinde Schattdorf und der Wegbaugenossenschaft Haldi als unterhaltspflichtige Werkeigentümerinnen der ihnen zugewiesenen Strassen, und
- Kantons Uri als im Rahmen seiner Zuständigkeiten (Amts für Forst und Jagd, Abteilung Forst; Amt für Landwirtschaft, Abteilung Meliorationen) als unterstützendes Gemeinwesen

einer Totalrevision zugeführt werden müssen. Der Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt daher primär im Sinne der Rechtssicherheit, indem die Aufgaben und Zuständigkeiten rechtsverbindlich zugewiesen und den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen angepasst werden. Damit sollen die bisher gelebte Praxis wenn immer möglich gewahrt und die Grundlagen sowie Abläufe der Entschädigungen an den betrieblichen als auch die Beiträge an den baulichen Unterhalt transparent aufgezeigt werden, um den Parteien eine verlässliche Finanzplanung zu ermöglichen.

Gestützt auf diese Ausgangslage vereinbaren die Parteien was folgt:

## II. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Zweck und Rechtsgrundlage

Diese Vereinbarung regelt – für die Korporationsbürgergemeinde Schattdorf gestützt auf Artikel 4 ff. des Gesetzes über die Strassen der Korporation Uri (KRB 725.112), für die Einwohnergemeinden gestützt auf Artikel 33 Buchstabe c und d sowie Artikel 36 Absatz 1 und 3 des Gemeindegesetzes (GEG; RB 1.1111) sowie für die Wegbaugenossenschaft Haldi gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe j und Artikel 26 ihrer Statuten – den Bau, den Unterhalt und die Finanzierung der Haldistrassen.

### Artikel 2 Geltungsbereich und Klassifizierung

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung gilt für sämtliche in Absatz 2 genannten Haldistrassen auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Schattdorf und Bürglen.

<sup>2</sup> Zu den Haldistrassen gemäss dieser Vereinbarung gehören:

- a) als Strassen mit Groberschliessungscharakter die Abschnitte:
  1. Platti – Lusserstein (in Anhang 1 blau koloriert);
  2. Bergstation LSB Haldi – Knoten Bänger/Schilligli (in Anhang 1 rot koloriert);
  3. Knoten Schwandiberg/Kellerberg – Knoten Schilligli/Kellerberg (in Anhang 1 rot koloriert);
  4. Lusserstein – Oberwichli (in Anhang 1 rot koloriert).
- b) als Strassen und Weganlagen mit Feinerschliessungscharakter die Abschnitte:
  1. Oberdorf – Teiftal (in Anhang 1 gelb koloriert);
  2. Holzplatz Bruderhaus – Lehn – Lugschwand (in Anhang 1 gelb koloriert);
  3. Knoten Haldistrasse/Pappental – Pappental (in Anhang 1 grün koloriert);
  4. Oberwichli – Unter Angelingen – Oberes Oberfeld (in Anhang 1 grün koloriert);
  5. Knoten Schilligli/Kellerberg – Unteres Oberfeld – Kessel (in Anhang 1 grün koloriert);
  6. Knoten Bänger/Schilligli – Haseli (in Anhang 1 grün koloriert);
  7. Süessberg – L550.1213 Schattdorf (in Anhang 1 grün koloriert);
  8. Bärgli – Hermanig (in Anhang 1 grün koloriert).
- c) als Alpstrassen und Forstwege die Abschnitte:
  1. ab Haldistrasse 180° Kurve 847 bis Rinächtfluh 859 (in Anhang 1 pink koloriert);
  2. ab Abzweiger Lehnstrasse in Richtung Lehnwald (in Anhang 1 pink koloriert);
  3. ab Abzweiger Fallzüg in Richtung Lehn (in Anhang 1 pink koloriert);
  4. ab Abzweiger Fallzüg in Richtung Laubwischli (in Anhang 1 pink koloriert);

5. ab Abzweiger Figstuhl in Richtung Scheitwald (in Anhang 1 pink koloriert);
6. ab Abzweiger Figstuhl in Richtung Schwändli (in Anhang 1 pink koloriert);
7. Knoten Schilt/Halseli – Schilt und Gampelen (in Anhang 1 pink koloriert);
8. Ab Abzweiger Figstuhl via Äbnet – Obertripp und Hoheitsgrenze Schattdorf/Bürglen (in Anhang 1 pink koloriert);
9. 180° Kurve unterhalb Waldbruder – Hoheitsgrenze Schattdorf/Bürglen (in Anhang 1 pink koloriert);
10. Billenberg – Billentrog (in Anhang 1 pink koloriert).

<sup>3</sup>Nicht zu den Haldistrassen gemäss dieser Vereinbarung gehören

- a) Privatstrassen;
- b) übrige Strassen im Gemeingebrauch, die gemäss Anhang 1 nicht im Wegnetz der Wegbaugenossenschaft Haldi enthalten sind.

### **Artikel 3      Definitionen und Abgrenzungen**

<sup>1</sup> In dieser Vereinbarung bedeuten

- a) Strassen mit Groberschliessungscharakter: Massgebend ist der Begriff gemäss kantonaler Gesetzgebung für die Korporationsstrassen, mit der Erweiterung, dass diese Strassen auch als Groberschliessung des Siedlungsgebiets auf dem Haldi dienen und insofern über den land- und forstwirtschaftlichen Zweck hinausgehen;
- b) Strassen und Weganlagen mit Feinerschliessungscharakter: Massgebend ist der Begriff gemäss kantonaler Gesetzgebung für die Korporationsstrassen, mit der Erweiterung, dass diese Strassen auch als Feinerschliessung des Siedlungsgebiets auf dem Haldi dienen und insofern über den land- und forstwirtschaftlichen Zweck hinausgehen;
- c) Alpstrassen und Forstwege: Massgebend ist der Begriff gemäss kantonaler Gesetzgebung für die Korporationsstrassen;
- d) Hoheit: die öffentliche-rechtliche Sachherrschaft und damit die Zuständigkeit, das Netz und die Beschaffenheit einer Strasse zu bestimmen, sie einzuteilen, dem Verkehr zu widmen und die für ihre Benutzung notwendigen Rechtsvorschriften zu erlassen sowie damit zusammenhängend die Zuständigkeit für den Bau, den Unterhalt und die Finanzierung;
- e) Werkeigentum: die privatrechtliche Sachherrschaft und damit die privatrechtlich begründete Zuständigkeit für den Bau, Unterhalt und die Finanzierung einer Strasse, die durch die Hoheit überlagert und beschränkt wird;
- f) baulicher Unterhalt: alle gemäss den geltenden gesetzlichen Anforderungen und Normen bestehenden planerischen und baulichen Massnahmen zur Erstellung oder Erneuerung sowie die Behebung von Schäden, die durch ausserordentliche und nicht vorhersehbare Elementarereignisse auftreten, namentlich durch Rufen, Steinschläge, Lawinenniedergänge, Hochwasser, grossflächige Geländerutschungen;

- g) Sanierung: Ausbau von Bauwerken durch Verstärkung oder Verbreiterung oder Ersatz von Bauwerken nach Ablauf der technischen Lebensdauer, namentlich durch:
1. die Verbreiterung von Fahrbahnen;
  2. die Ergänzung von Ausweichstellen;
  3. die Erhöhung von Tragfähigkeiten;
  4. den Belagseinbau auf einem Kiesweg;
  5. den Ersatz ganzer Betonplatten;
- h) periodische Wiederinstandstellung: periodisch in grösseren Zeitabständen wiederkehrende, umfassende Massnahmen zur Substanz- und Werterhaltung eines gesamten Bauwerks, namentlich durch:
1. die Reprofilierung und Erneuerung von Deckschichten bei Kies- oder Belagswegen;
  2. die Überholung von Entwässerungsanlagen durch Spülen und Kanalfernsehen sowie von Kunstbauten;
  3. den längerfristig geplanten Einsatz schwerer Maschinen und Geräte.
- i) betrieblicher Unterhalt: alle Massnahmen zur Erhaltung der möglichst dauernden Betriebsbereitschaft, die in regelmässigen Abständen zu erfolgen haben, mindestens jedoch halbjährlich (Frühling und Herbst) sowie nach Starkniederschlägen, Schneeschmelze, Holzerei, namentlich:
1. die Zustandskontrolle, Reinigung, Pflege und Reparatur der Verkehrsflächen, insbesondere durch das Entfernen von Rinde, Laub, Nadeln, Steine, Erde und eingewachsenem Gras sowie durch die Ausbesserung von Schlaglöchern und Rinnen;
  2. die Zustandskontrolle, Reinigung, Pflege und Reparatur der Entwässerungsanlagen, insbesondere durch das Ziehen von Abflusrrillen bei Spurrinnen, das Entfernen von Hindernissen aus Gräben, die Reinigung von Einläufen bei Durchlässen sowie die Reinigung von Schächten, Durchlässen und Sickerleitungen;
  3. die Zustandskontrolle, Reinigung, Pflege und Reparatur der Böschungen und Banketten, insbesondere durch das Beheben von Holzereischäden und Rutschungen, das Aufasten und Abhauen von Stauden sowie das Mähen der Bankette;
  4. die Signalisation und Sperrung von beschädigten und gefährdeten Abschnitten;
  5. die zeitnahe Behebung kleinerer Schäden;
- j) Winterdienst: die Schneeräumung, Glatteisbekämpfung und den Schutz vor Schneeverwehungen zwecks Ermöglichung des Befahrens der Verkehrsflächen mit wintertauglich ausgerüsteten Fahrzeugen und angepasster Fahrweise, wobei die Schwarzräumung und der Einsatz chemischer Mittel verboten sind;
- k) touristische Servicedienstleistungen: alle Massnahmen zur Ermöglichung der touristischen Nutzung von Verkehrsflächen, mitunter als Schlittelweg, soweit nicht bereits im betrieblichen Unterhalt oder im Winterdienst enthalten.

#### **Artikel 4      Hoheits- und Werkeigentümergeverhältnisse**

<sup>1</sup> Die Hoheit an den Haldistrassen gemäss dieser Vereinbarung kommt von Gesetzes wegen der Korporation Uri zu; davon ausgenommen sind diejenigen Haldistrassen, die gemäss Plan der Gemeindestrassen nicht als Korporationsstrassen klassifiziert sind. Die Korporation Uri delegiert die ihr aus ihrer Hoheit zustehenden Befugnisse nach Massgabe der Artikel 7 ff. hier-nach.

<sup>2</sup> Die Korporationsbürgergemeinde Schattdorf ist Werkeigentümerin der Abschnitte gemäss

- a) Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1;
- b) Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 und 2;
- c) Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c.

<sup>3</sup> Die Wegbaugenossenschaft Haldi ist Werkeigentümerin der Abschnitte gemäss

- a) Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 bis 4;
- b) Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 3 bis 8.

<sup>4</sup> Die Einwohnergemeinden Schattdorf und Bürglen sind weder Hoheitsträger- noch Werkeigentümerinnen.

#### **Artikel 5      Paritätische Kommission**

<sup>1</sup> Die paritätische Kommission

- a) ist eine unselbständige Kommission im Sinne der übergeordneten Bestimmungen der Korporation Uri und der Korporationsbürgergemeinde Schattdorf sowie den Statuten der Wegbaugenossenschaft Haldi;
- b) hat keine selbständige Finanzkompetenz und ihre Ausgaben deshalb über ihre Mitglieder jeweils der Exekutive der Einwohnergemeinden Schattdorf und Bürglen im ordentlichen kommunalen Budgetprozess zu beantragen, wobei die Einwohnergemeinde Schattdorf 80% und die Einwohnergemeinde Bürglen 20% der Ausgaben tragen;
- c) hat betreffend ihre Aufgaben gemäss Absatz 2 hiernach Beschlusskompetenz;
- d) unterliegt der Ausstandspflicht und der Pflicht, das Amtsgeheimnis zu wahren.

<sup>2</sup> Die paritätische Kommission

- a) überwacht den Vollzug und die Einhaltung dieser Vereinbarung sowie gestützt darauf ergangener Erlasse, insbesondere die Einhaltung des Benützungs- und Gebührenreglements und die Berichtspflicht der Werkeigentümerinnen;

- b) überarbeitet selbständig die gestützt auf diese Vereinbarung ergangenen Erlasse, insbesondere das Benützungs- und Gebührenreglement, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hoheitsträgerin, die Werkeigentümerinnen und die groberschliessungspflichtigen Gemeinwesen;
- c) ist Vergabestelle sämtlicher Bewilligungen und kann für die Erteilung von zeitlich befristeten Bewilligungen die Einwohnergemeinde Schattdorf sowie die Werkeigentümerinnen beauftragen;
- d) hat ihre Berichtspflicht gemäss Artikel 8 hiernach wahrzunehmen.

<sup>3</sup> Die paritätische Kommission setzt sich aus je einem Mitglied jeweils der Exekutive der Einwohnergemeinden Schattdorf und Bürglen, der Korporationsbürgergemeinde Schattdorf und der Wegbaugenossenschaft Haldi zusammen. Das Exekutivmitglied der Einwohnergemeinde Schattdorf amtiert als Präsident. Im Übrigen konstituiert sich die paritätische Kommission selbst.

#### **Artikel 6      Ergänzendes Recht**

Besondere Bestimmungen des Bundes, des Kantons, der Korporation Uri und der Einwohnergemeinden Schattdorf und Bürglen gelangen ergänzend zur Anwendung, sofern sie nicht im Widerspruch zur vorliegenden Vereinbarung sowie gestützt darauf ergangener Erlasse stehen.

### **III.      Pflichten**

#### **Artikel 7      Baulicher und betrieblicher Unterhalt**

<sup>1</sup> Der Korporationsbürgergemeinde Schattdorf obliegt als Werkeigentümerin der bauliche und betriebliche Unterhalt für die Abschnitte gemäss Artikel 4 Absatz 2 hiervor sowie der Winterdienst für den Abschnitt gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 hiervor; sie sichert so den langfristigen Werterhalt der Anlagen.

<sup>2</sup> Der Wegbaugenossenschaft Haldi obliegt als Werkeigentümerin der bauliche und betriebliche Unterhalt sowie der Winterdienst und die touristischen Servicedienstleistungen für die Abschnitte gemäss Artikel 4 Absatz 3 hiervor; sie sichert so den langfristigen Werterhalt der Anlagen.

.

<sup>3</sup> Untervereinbarungen zwischen den Werkeigentümerinnen, insbesondere zum Winterdienst für den Abschnitt gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 hiervor, sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung, behalten aber weiterhin ihre Gültigkeit.

## **Artikel 8 Berichtspflicht**

<sup>1</sup> Die Werkeigentümerinnen haben der paritätischen Kommission jeweils einmal jährlich per 30. April Bericht zu erstatten und eine nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung basierende Schlussbilanz sowie Erfolgsrechnung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Werkeigentümerinnen haben dabei – soweit für sie zutreffend – insbesondere zu informieren über:

- a) die Anzahl der erteilten Fahrbewilligungen;
- b) die Einnahmen aus Gebühren;
- c) den Personal- und Materialaufwand;
- d) die zwischen ihnen beiden bestehenden Untervereinbarungen und die gestützt darauf geleisteten Geldflüsse;
- e) getätigte und geplante Investitionen.

<sup>3</sup> Die paritätische Kommission hat den groberschliessungspflichtigen Gemeinwesen sowie der Hoheitsträgerin in der Folge jeweils einmal jährlich per 31. August Bericht zu erstatten über den Vollzug und die Einhaltung dieser Vereinbarung. Inhalt und Umfang des Berichts bestimmen sich aus den von den Werkeigentümerinnen eingereichten Informationen.

## **Artikel 9 Mittelverwendung und Auftragsvergabe**

<sup>1</sup> Die Werkeigentümerinnen verpflichten sich, die gestützt auf die vorliegende Vereinbarung gewährten Mittel jeweils ausschliesslich zu jenem Zweck zu verwenden, für den die fraglichen Mittel gesprochen werden.

<sup>2</sup> Die Werkeigentümerinnen verpflichten sich, Aufträge und Investitionen, die mit Mitteln der groberschliessungspflichtigen Gemeinwesen finanziert werden, nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen zu vergeben.



#### IV. Entschädigungen und Beiträge

##### **Artikel 10 Entschädigung für betrieblichen Unterhalt**

<sup>1</sup> Für den betrieblichen Unterhalt der Haldistrassen sowie den Winterdienst erhalten die hiermit beauftragten Parteien jeweils jährlich per 31. Dezember eine jährlich wiederkehrende Pauschale und zwar wie folgt:

- a) die Korporationsbürgergemeinde Schattdorf CHF 8'000.00;
- b) die Wegbaugenossenschaft Haldi CHF 8'000.00.

<sup>2</sup> Die jährlich wiederkehrende Pauschale gemäss Absatz 1 hiervor werden wie folgt getragen:

- a) durch die Einwohnergemeinde Schattdorf mit CHF 14'000.00;
- b) durch die Einwohnergemeinde Bürglen mit CHF 2'000.00.

<sup>3</sup> Die Höhe der jährlich wiederkehrenden Pauschale und der durch die groberschliessungspflichtigen Gemeinwesen gemäss Absatz 1 und 2 hiervor daran zu tragende Anteil richten sich gemäss der in Anhang 2 ersichtlichen Systematik. Demnach beträgt

- a) der durch die groberschliessungspflichtigen Gemeinwesen zu erreichende Zieldeckungsgrad an den Kosten der Abschnitte gemäss
  - 1. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a hiervor 100%;
  - 2. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b hiervor 50%;
  - 3. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c hiervor 20%.
- b) der Anteil am Zieldeckungsgrad für die Einwohnergemeinde Schattdorf an den Abschnitten gemäss
  - 1. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a hiervor 67%;
  - 2. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b hiervor 100%;
  - 3. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c hiervor 100%.
- c) der Anteil am Zieldeckungsgrad für die Einwohnergemeinde Bürglen an den Abschnitten gemäss
  - 1. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a hiervor 33%;
  - 2. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b hiervor 0%;
  - 3. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c hiervor 0%.

<sup>4</sup> Für die Erbringung touristischer Servicedienstleistungen erhält die hiermit beauftragte Wegbaugenossenschaft Haldi zusätzlich und unabhängig von den Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 hiervor von der Einwohnergemeinde Schattdorf jeweils jährlich per 31. Dezember eine jährlich wiederkehrende Pauschale von CHF 500.00.

<sup>5</sup> Nachfolgende Erträge der Korporationsbürgergemeinde Schattdorf und der Wegbaugenossenschaft Haldi haben keinen Einfluss auf die Höhe der jährlich wiederkehrenden Pauschale und den durch die groberschliessungspflichtigen Gemeinwesen gemäss der Absätze 1, 2 und 4 hiervor daran zu tragenden Anteil:

- a) gestützt auf die Verordnung über die Subventionspraxis der Korporation Uri (KRB 913.1) durch diese gewährte Beiträge;
- b) Perimetertaxen;
- c) Verkaufsertrag Holz.

### Artikel 11 Beiträge für baulichen Unterhalt und Restfinanzierung

<sup>1</sup> Die Hoheitsträgerin, die groberschliessungspflichtigen und das unterstützende Gemeinwesen leisten Beiträge an die Kosten des baulichen Unterhalts der Haldistrassen, unter Vorbehalt der Absätze 4, 5 und 6 hiernach.

<sup>2</sup> Die unterhaltungspflichtigen Werkeigentümerinnen verpflichten sich zur Übernahme der Restkosten, die nach Abzug der durch die Hoheitsträgerin, die groberschliessungspflichtigen und das unterstützende Gemeinwesen gewährten Beiträge verbleiben.

<sup>3</sup> Die von der Hoheitsträgerin, den groberschliessungspflichtigen und dem unterstützenden Gemeinwesen zu leistenden Beiträge sowie die durch die unterhaltungspflichtigen Werkeigentümerinnen zu übernehmende Restfinanzierung richtet sich im Verhältnis zu den Gesamtkosten nach folgenden Anteilen:

Abschnitte der Haldistrassen	Bund/Kanton, Amt für Forst	Bund/Kanton, AfL, Abt. Meliorationen	Korporation Uri	Einwohnergemeinde Schattdorf	Einwohnergemeinde Bürglen	Restfinanzierung	
						WBG	KBG
Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1	35%	0%	8%	24.5%	10.5%	15%	7%
Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2	0%	0%	8%	35.7%	6.3%	50%	0%
Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3	0%	0%	8%	42%	0%	50%	0%
Art. 2 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4	0%	0%	8%	0%	42%	50%	0%
Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1	70%	0%	8%	0%	0%	0%	22%
Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2	70%	0%	8%	0%	0%	0%	22%
Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3	0%	48%	8%	8.4%	0%	35.6%	0%
Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 4	0%	48%	8%	0%	8.4%	35.6%	0%
Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 5	0%	48%	8%	8.4%	0%	35.6%	0%

## Vereinbarung betreffend Haldistrassen

Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 6	0%	48%	8%	8.4%	0%	35.6%	0%
Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 7	0%	48%	8%	8.4%	0%	35.6%	0%
Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 8	0%	48%	8%	8.4%	0%	35.6%	0%
Art. 2 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1	70%	0%	8%	0%	0%	0%	22%
Art. 2 Abs. 2 Bst. c Ziff. 2	70%	0%	8%	0%	0%	0%	22%
Art. 2 Abs. 2 Bst. c Ziff. 3	70%	0%	8%	0%	0%	0%	22%
Art. 2 Abs. 2 Bst. c Ziff. 4	70%	0%	8%	0%	0%	0%	22%
Art. 2 Abs. 2 Bst. c Ziff. 5	70%	0%	8%	0%	0%	0%	22%
Art. 2 Abs. 2 Bst. c Ziff. 6	70%	0%	8%	0%	0%	0%	22%
Art. 2 Abs. 2 Bst. c Ziff. 7	70%	0%	8%	0%	0%	0%	22%
Art. 2 Abs. 2 Bst. c Ziff. 8	70%	0%	8%	0%	0%	0%	22%
Art. 2 Abs. 2 Bst. c Ziff. 9	70%	0%	8%	0%	0%	0%	22%
Art. 2 Abs. 2 Bst. c Ziff. 10	70%	0%	8%	0%	0%	0%	22%

<sup>4</sup> Die in Absatz 3 hiervoor genannten Beteiligungsanteile der Hoheitsträgerin und des unterstützenden Gemeinwesens sind Richtwerte, von denen im Einzelfall abgewichen und bei fehlender gesetzlicher Verpflichtung gänzlich abgesehen werden kann. Für das Amt für Landwirtschaft, Abteilung Melioration, bestimmt sich der Richtwert nach folgenden Grundsätzen:

a) bei periodischen Wiederinstandstellungen

1. im Normalfall: CHF 30.00 pro Laufmeter bei einer Periodizität von acht Jahren;
2. in Ausnahmefällen, abhängig von Tragfähigkeit und Topografie: zwischen CHF 45.00 und CHF 60.00 pro Laufmeter bei einer Periodizität von acht Jahren.

b) bei Sanierungen

1. von ausschliesslich landwirtschaftlich genutzter Infrastruktur: 60% (60% von 100%);
2. von nicht ausschliesslich landwirtschaftlich genutzter Infrastruktur: im Verhältnis der Interessen der Berechtigten.

<sup>5</sup> Die Ausrichtung der Beiträge gemäss Absatz 1 und insbesondere die Anteilshöhe gemäss Absatz 3 hiervoor ist abhängig von der Budgetgenehmigung des jeweils übergeordneten politischen Gremiums und somit betreffend

- a) die Hoheitsträgerin vom Korporationsrat;
- b) die groberschliessungspflichtigen Gemeinwesen vom zuständigen Gemeindeorgan;
- c) das unterstützende Gemeinwesen vom Landrat.

<sup>6</sup> Die Ausrichtung der Beiträge gemäss Absatz 1 und 3 hiervoor setzt eine schriftliche Mitteilung an die beitragspflichtigen Parteien voraus. Die Mitteilung hat das Projekt zu umschreiben (inkl. Perimeterbezeichnung) und zu begründen, Kostenangaben zu enthalten sowie die verantwortlichen Personen aufzuführen. Sie ist zwecks Einhaltung des kommunalen Budgetprozesses spätestens bis Ende Mai des Vorjahres einzureichen.

<sup>7</sup> Beiträge, welche die unterhaltspflichtigen Werkeigentümerinnen von Dritten an ihre Restfinanzierung erhalten, namentlich von der Schweizerischen Berghilfe, der Patenschaft für Berggemeinden oder der Coop Patenschaft, sowie bei Elementarereignissen haben keinen Einfluss auf die Anteile gemäss Absatz 3 hiervoor. Dasselbe gilt für Beiträge, welche die unterhaltspflichtigen Werkeigentümerinnen bei Elementarereignissen von Dritten oder Bund und Kanton erhalten.

## **V. Benützung der Haldistrassen**

### **Artikel 12 Benützungs- und Gebührenreglement**

<sup>1</sup> Die Benützung der Haldistrassen sowie die hierfür zu entrichtenden Gebühren richten sich nach dem Benützungs- und Gebührenreglement.

<sup>2</sup> Bis zur Rechtskraft des Benützungs- und Gebührenreglements gemäss Absatz 1 hiervoor behält die bisherige Unterhalts- und Gebührenordnung ihre Gültigkeit.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 13 Haftung**

Die Hoheitsträgerin und mit ihr die Werkeigentümerinnen lehnen – soweit gesetzlich zulässig – jegliche Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere Personen-, Vieh- und Fahrzeugschäden, die sich aus der Benützung der Haldistrassen gemäss Artikel 2 hiervor ergeben, ab.

### **Artikel 14 Dauer**

Diese Vereinbarung wird unter Vorbehalt von Artikel 16 hiervor auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

### **Artikel 15 Abänderung der Vereinbarung**

Die Parteien können diese Vereinbarung und die gestützt darauf ergangenen Erlasse im gegenseitigen Einverständnis unter Berücksichtigung von Artikel 6 hiervor jederzeit schriftlich abändern.

### **Artikel 16 Beendigung der Vereinbarung**

Jede Partei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines jeden Jahres kündigen, erstmals jedoch auf das Ende einer fünfjährigen Laufzeit.

### **Artikel 17 Information, Konsultation und Kooperation**

<sup>1</sup> Die Parteien verpflichten sich, die anderen Parteien frühzeitig über (gesetzgeberische, planerische, bauliche etc.) Vorhaben, die für die Vertragsparteien von wesentlicher Bedeutung sind, zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

<sup>2</sup> Die Parteien streben in allen Belangen einvernehmliche Lösungen an, die den Interessen aller Seiten angemessen Rechnung tragen.

**Artikel 18 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien sowie der zustimmenden Kenntnisnahme der Korporation Uri und des Kantons Uri (Amt für Forst und Jagd, Abteilung Forst; Amt für Landwirtschaft, Abteilung Meliorationen) in Kraft. Alle dieser Vereinbarung widersprechenden Vereinbarungen, Reglemente oder Ähnliches gelten damit als aufgehoben.

Für die Einwohnergemeinde Schattdorf:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Bruno Gamma, Gemeindepräsident

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Daniel Münch, Geschäftsführer

Für die Einwohnergemeinde Bürglen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Claudia Gisler-Walker, Gemeindepräsidentin

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stephan Huber, Gemeindeschreiber

## Vereinbarung betreffend Haldistrassen

---

Für die Korporationsbürgergemeinde Schattdorf:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ida Schuler, Co-Präsidentin

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Adrian Zraggen, Co-Präsident

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Tony Arnold, Bürgerschreiber

Für die Wegbaugenossenschaft Haldi nach erfolgter Genehmigung  
durch die Generalversammlung:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
[...]

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
[...]

## Vereinbarung betreffend Haldistrassen

---

Für die Korporation Uri als Hoheitsträgerin, zustimmend zur Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Kurt Schuler, Korporationspräsident

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Pius Zraggen, Korporationsschreiber

Für den Kanton Uri, Amt für Forst und Jagd, Abteilung Forst, als unterstützendes Gemeinwesen zustimmend zur Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
[...]

Für den Kanton Uri, Amt für Landwirtschaft, Abteilung Meliorationen, als unterstützendes Gemeinwesen zustimmend zur Kenntnis genommen:

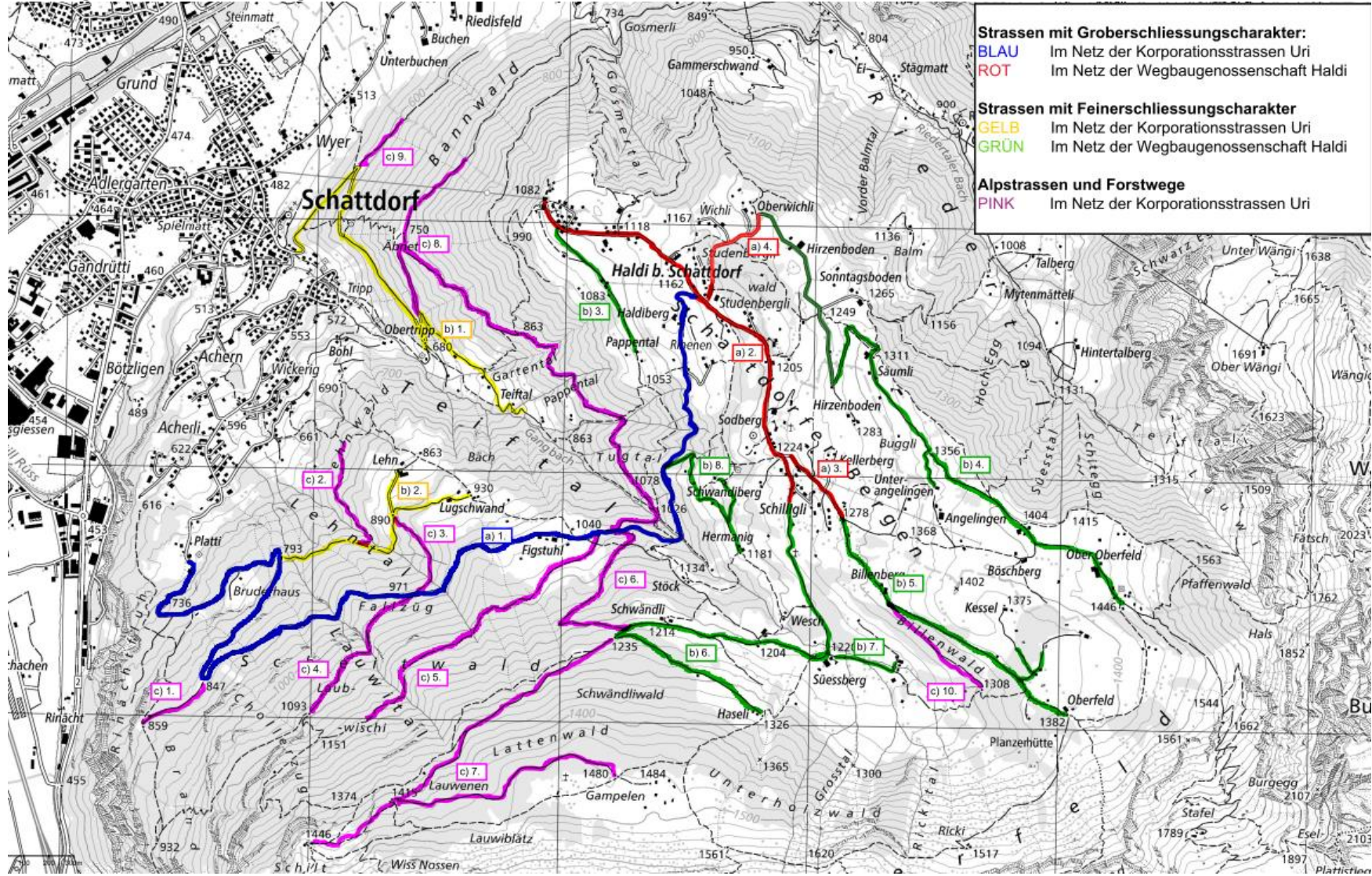
\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
[...]



# PLAN DER HALDISTRASSEN

## Anhang 1 zur Vereinbarung betreffend Haldistrasse



# SYSTEMATIK BERECHNUNG ENTSCHÄDIGUNG

## Anhang 2 zur Vereinbarung betreffend Haldistrasse

Korporationbürgergemeinde	2015	2016	2017	2018	2019	Durchschnitt	Definierte Werte:
Gebühren Einnahmen	21'328	20'288	23'128	23'848	23'997	22'517	22500
Total Kanton	-	-	-	-	-	-	
<i>Beitrag Korporation (nicht eingerechnet)</i>	8'537	7'885	12'898	9'635	7'900	9'371	
Beitrag Gemeinde Schattdorf	15'000	15'000	10'854	-	2'312	8'633	
<b>Total Erträge aus Fahr- und Leistungen</b>	<b>36'328</b>	<b>35'288</b>	<b>33'982</b>	<b>23'848</b>	<b>26'309</b>	<b>31'151</b>	
<b>Kosten Groberschliessung</b>	<b>26'166</b>	<b>15'399</b>	<b>16'518</b>	<b>7'796</b>	<b>25'906</b>	<b>18'357</b>	<b>18400</b>
<b>Kosten Feinerschliessung</b>	<b>10'793</b>	<b>22'789</b>	<b>11'589</b>	<b>5'664</b>	<b>5'477</b>	<b>11'262</b>	<b>11300</b>
<b>Kosten Alp- und Forstwege</b>	<b>20'951</b>	<b>44'238</b>	<b>22'497</b>	<b>10'995</b>	<b>10'632</b>	<b>21'862</b>	<b>21900</b>
<b>Über / Unterdeckung:</b>	<b>-631</b>	<b>-2'900</b>	<b>5'874</b>	<b>10'388</b>	<b>-5'075</b>	<b>1'531</b>	
<b>Wegbaugenossenschaft</b>							
	<b>2'015</b>	<b>2'016</b>	<b>2'017</b>	<b>2'018</b>	<b>2'019</b>	<b>Durchschnitt</b>	
Fahrbewilligungen <small>exkl. Kanzleigeühren</small>		39'760	42'170	43'030		41'653	
Abgabe Unterhaltsbeiträge		16'670	18'340	17'136		17'382	
<b>Total Erträge aus Fahrbewilligungen</b>		<b>23'090</b>	<b>23'830</b>	<b>25'894</b>		<b>24'271</b>	<b>24300</b>
Unterhaltsbeitrag Schattdorf		8'000	8'000	8'000		8'000	
Unterhaltsbeitrag Bürglen		3'300	3'300	3'300		3'300	
<b>Total Erträge aus Fahr- und Leistungen</b>		<b>34'390</b>	<b>35'130</b>	<b>37'194</b>		<b>35'571</b>	
<b>Kosten Groberschliessung</b>		<b>5'856</b>	<b>5'235</b>	<b>8'199</b>	<b>4'661</b>	<b>5'987.85</b>	<b>6000</b>
<b>Kosten Feinerschliessung</b>		<b>13'664</b>	<b>12'216</b>	<b>19'132</b>	<b>9'741</b>	<b>13'688.18</b>	<b>13700</b>
Kosten Winterdienst (Groberschliessung)		7'487	8'914	11'293	9'223	9'229.13	9500
Kosten Winterdienst (Feinerschliessung)		-	5'245	12'338	3'606	7'062.80	7100
<b>Über / Unterdeckung exkl. Winterdienst:</b>		<b>14'870</b>	<b>17'679</b>	<b>9'863</b>		<b>15'895</b>	
<b>Über / Unterdeckung inkl. Winterdienst:</b>		<b>7'383</b>	<b>3'520</b>	<b>-13'769</b>		<b>6'666</b>	

### SIMULATION Wegbaugenossenschaft Haldi

- Zieldeckung: Dieser Betrag soll aus den Gebühreneinnahmen und den Unterhaltsbeiträgen aus den Gemeinden finanziert werden können.

Position	WBG	Zieldeckung	Zieldeckung Abs.	Erreichte Deck. Abs	Err. Deck. In %
Kosten Groberschliessung	6'000	100%	6'000.00	6'000.00	100%
Kosten Feinerschliessung	13'700	50%	6'850.00	6'850.00	50%
Kosten Alp- und Forstwege					
Kosten Winterdienst (Groberschliessung)	9'500	100%	9'500.00	9'500.00	100%
Kosten Winterdienst (Feinerschliessung)	7'100	50%	3'550.00	3'550.00	50%
<b>Total Kosten</b>	<b>36'300</b>		<b>25'900</b>	<b>25'900</b>	<b>100%</b>
Ertrag aus Fahrbewilligungen:	24'300				
Ertrag aus Unterhaltsbeiträgen (Gemeinden)	8'000				
<b>Total Erträge</b>	<b>32'300</b>		<b>Über/Unterdeckung:</b>	<b>6'400</b>	

Nicht berücksichtigte Erträge: Perimetertaxen

### SIMULATION Inkorporationsbürgergemeinde Schattdorf

- Zieldeckung: Dieser Betrag soll aus den Gebühreneinnahmen und den Unterhaltsbeiträgen aus den Gemeinden finanziert werden können.

Position	KBG	Zieldeckung	Zieldeckung Abs.	Erreichte Deck. Abs	Err. Deck. In %
Kosten Groberschliessung	18'400	100%	18'400.00	18400	100%
Kosten Feinerschliessung	11'300	50%	5'650.00	5650	50%
Kosten Alp- und Forstwege	21'900	20%	4'380.00	4380	20%
Kosten Winterdienst (Groberschliessung)					
Kosten Winterdienst (Feinerschliessung)					
<b>Total Kosten</b>	<b>51'600</b>		<b>28'430</b>	<b>28'430</b>	<b>100%</b>
Ertrag aus Fahrbewilligungen:	22'500				
Ertrag aus Unterhaltsbeiträgen (Gemeinden)	8'000				
<b>Total Erträge</b>	<b>30'500</b>		<b>Über/Unterdeckung:</b>	<b>2'070</b>	

Nicht berücksichtigte Erträge: Beitrag Korporation Uri  
Verkaufsertrag Holz